

Stadt Bärnau

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan „An der Lehmwiese“ mit integriertem Grünordnungsplan

- 1. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bärnau hat mit Beschluss vom 11.04.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Lehmwiese“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 812, 812/1, 812/2, 812/3, 812/4, 812/5, 812/6, 812/7, 812/8, 812/9, 812/10, 812/11, 812/13, 812/14, 812/15, 812/16, 812/17, 812/18, 812/19, 812/20, 812/21, 812/22, 812/23, 812/25 sowie 814/33 alle Gemarkung Bärnau und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Er befindet sich im Süden des Hauptortes Bärnau, nördlich der Johann-Müller-Straße.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Bärnau (Rathaus, Zimmer 01, Marktplatz 1, 95671 Bärnau) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zusätzlich:

Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:15 Uhr

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung steht ab dem Tag der Bekanntmachung auch im Internet unter der URL www.baernau.de in der Rubrik Wirtschaft und Bau – Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

Direktlink:

<https://www.baernau.de/wirtschaft-bau/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene>

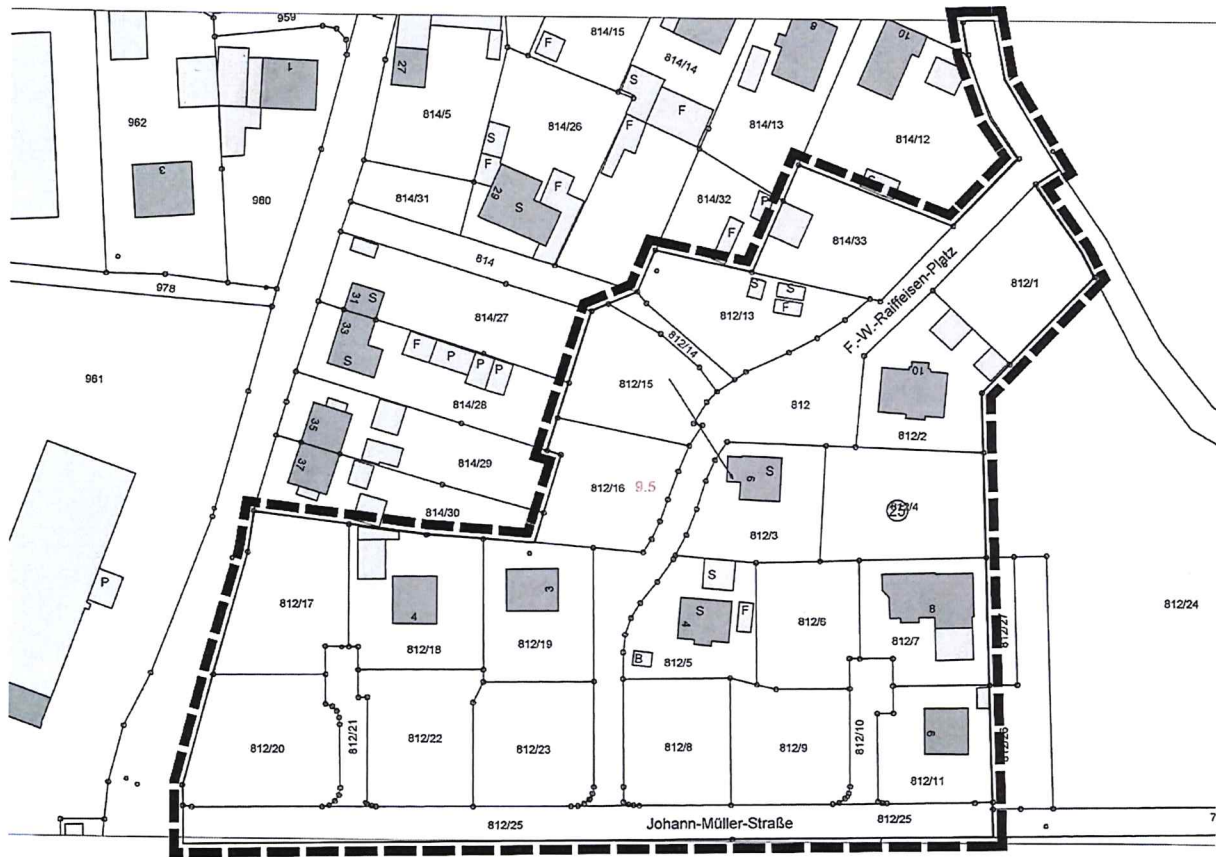
Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den

Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan der räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Lehmwiese“-o.M. (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Bärnau, den 16.04.2024
Stadt Bärnau


Alfred Stier
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafeln

Angeheftet am 19.04.2024

Abgenommen am _____

Datum

Kaiser, VAng.